

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin
Sophie Lokatis, M.Sc.
IGB Freie Universität Berlin
AG Ecological Novelty
Königin-Luise-Str. 1-3
14195 Berlin

Geschäftszeichen
III B 293-OA-AS/FAS/636
Frau Widmer
Tel. +49 30 9025-1341
silvia.widmer@senumvk.berlin.de
post@senumvk.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin
18. März 2022

OA-FAS 636: Fangen Töten und Sammeln von Bienen, Grabwespen und Fliegen für Masterarbeit

Mein Bescheid vom 29.04.2021, Az. OA-AS/FAS/636

Ihre Mail vom 14.03.2022

Sehr geehrte Frau Lokatis,
auf Grundlage Ihres o.g. Antrages verlängere ich Ihre

Ausnahme

Zum Fangen Töten und Sammeln von Bienen, Grabwespen und Fliegen für die Masterarbeit

Ihrem Antrag nach § 45 Absatz 7 Nr. 2 und 3 Satz 1, Satz 2 BNatSchG auf Fang und Tötung der nach Bundesartenschutz Verordnung (BArtSchV, Anhang 1) besonders geschützten Wildbienen, wird stattgegeben.

Darüber hinaus erteile ich eine **Ausnahme von § 44 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG** hinsichtlich des Besitzes (zum Anlegen einer Referenzsammlung) von jeweils einem männlichen und einem weiblichen Exemplar einer Art, der von Ihnen getöteten Wildbienen; verschiedene Entwicklungsstadien einer Art sind jeweils gesondert wie eine Art zu betrachten.

Der Bescheid gilt nicht für Fangflächen, die sich innerhalb eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes befinden.

Nebenbestimmungen

- a. die Ausnahmegenehmigung beschränkt sich auf die beantragte Artengruppe der Wildbienen, Grabwespen und parasitierenden Fliegen
- b. die Ausnahmegenehmigung beschränkt sich nur auf die im Antrag aufgeführten Art des Fanges und der Tötung der Exemplare.
- c. die Ausnahmegenehmigung beschränkt sich auf die im Antrag aufgeführten Flächen.
- d. bei den Arbeiten ist mit größtmöglicher Sorgfalt vorzugehen. Der Schutz der Tiere hat Vorrang vor den Untersuchungen. Beeinträchtigungen für andere Tierarten sind ebenso zu vermeiden, wie eine Beschädigung der Flora,
- e. der Fang und Tötung von Wildbienen zu beantragten Zwecken darf ausschließlich von Frau Sophie Lokatis durchgeführt werden,
- f. die Ausnahmezulassung gilt nur für den Zeitraum vom 18.03.2022 bis zum 31.10.2022 und verliert mit Abschluss des Vorhabens oder im Falle vorzeitiger Beendigung ihre Gültigkeit,
- g. Wir erbitten die Zustimmung, zum 31.12.2022 meiner Behörde über die durchgeführten Arbeiten und die Ergebnisse für den Dienstgebrauch formlos Einsicht zu gewähren.
- h. Wir erbitten die Zustimmung, meiner Behörde sowie der Koordinierungsstelle Fauna bei der Stiftung Naturschutz Berlin, die im Rahmen des Projektes erhobenen Daten zum 31.12.2022 Jahres in aufbereiteter Form digital zur Verfügung zu stellen und an das Postfach naturschutz@senuvk.berlin.de sowie fauna@stiftung-naturschutz.de zu übersenden.
- i. Die Bescheinigung wird ausschließlich für den eingangs bezeichneten Zweck gewährt. Sie steht in ausschließlichem Zusammenhang mit der betreffenden Forschungstätigkeit und kann eine Gültigkeit für weitere Personen (außer der hier Benannten) und für andere Zwecke, insbesondere kommerzielle oder gewerbliche Nutzungen nicht entfalten.
- j. Ihre Antragsunterlagen vom 15.03.2021 sind aufgrund der darin enthaltenen Projektbeschreibung Bestandteile dieses Bescheides. Die darin aufgeführten Angaben zu Untersuchungszwecken und Untersuchungsmethoden sind, so obenstehend nicht konkretisierende oder abweichende Maßgaben hierzu getroffen wurden, bei der Projektdurchführung vollinhaltlich zu beachten.
- k. Insekten, die nach Fang und Bestimmung mehr als einmal vorliegen (Dubletten), können nach formloser Absprache mit der oNB vorzugsweise an die Stiftung Naturschutz Berlin oder andere öffentliche Dritte im Land Berlin abgegeben werden. Wenn keine Abgabe erfolgt erlischt für Dubletten die Besitzerlaubnis und diese sind zu vernichten. Eine Weitergabe an private Dritte ist nicht gestattet.

Bitte beachten Sie, dass aus Ihrem Verhalten Nachahmungseffekte resultieren können. Klären Sie bei Nachfragen Dritter und Zuschauer*innen bitte immer auf, worum es sich bei den Untersuchungen handelt und welchem Schutz Wildbienen unterliegen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass dieser Bescheid gemäß § 49 Absatz 2 VwVfG insbesondere auch dann ganz oder teilweise widerrufen werden kann, wenn eine mit dem Bescheid verbundene Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden sollte oder die zuständige Behörde aufgrund nachträglich eintretender Tatsachen berechtigt wäre, den Bescheid nicht zu erteilen (und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde).

Gründe

I.

Mit Antrag vom 15.03.2021 beantragten Sie im Rahmen einer Masterarbeit eine Ausnahmegenehmigung für das Fangen und Töten einzelner Exemplare von Wildbienen, Grabwespen und Fliegen für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung in Berlin. Mit E-Mails vom 17.03.2021 haben Sie ihren Antrag ergänzt.

Der Fang der Wirbellosen erfolgt mit Insektennetzen. Die Betäubung und Tötung der Individuen erfolgt nach Beendigung des Fanges durch Ethylacetat.

Den in Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen ist mit E-Mail vom 19.03.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem Antrag im Rahmen des § 45 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) gegeben worden. Mit der E-Mail vom 12.04.2021 und 15.04.2021 haben die Naturschutzvereinigungen an Ihrem Antrag mitgewirkt.

II.

Die genannten Taxa stehen unter besonderem Artenschutz gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe c in Verbindung mit § 1 BArtSchV und der Anlage 1 der BArtSchV. Es gelten daher die Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BArtSchV.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Von diesem Verbot können Ausnahmen unter den Voraussetzungen § 45 Abs. 7 Satz 1, Satz 2 BNatSchG zugelassen werden. Vorliegend handelt es sich um § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Danach können a.) Ausnahmen im Einzelfall für Zwecke der Forschung, Lehre und Bildung zugelassen werden, allerdings nur unter den weiteren zwingenden Voraussetzungen des Satzes 2, dass b.) zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der c.) Erhaltungszustand der Population einer Art trotz der Ausnahme nicht verschlechtert, soweit nicht eventuelle weitergehende Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie dem entgegenstehen.

Sowohl die grundlegenden Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG als auch die im Weiteren in Satz 2 genannten Anforderungen werden erfüllt.

- a. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. § 4 Abs. 3 Nr. 3 BArtSchV: Das Ziel der Untersuchungen ist, langfristig ein Projekt zu etablieren (evtl. ein breiter angelegtes Citizen Science Projekt), das den Lebensraum Gehweg untersucht, und z.B. eine Art Atlas der Pflasterritzenbewohner in Berlin als Ziel hat
Die Untersuchungen dienen somit zweifelsfrei Forschungs- bzw. wissenschaftlichen Zwecken.
- b. § 45 Abs. 7 Satz 2: Eine Ausnahme darf auch bei Vorliegen eines anerkannten Ausnahmegrundes nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.
Grundsätzliche Alternativen, die einen geringeren Eingriff bedingen, sind nicht ersichtlich.
Die Daten können nur nach Fang sowie Tötung einzelner Exemplare der besonders geschützten Arten erlangt werden.
Der Einsatz von Insektennetzen stellt die geeignetste Fangmethode dar. Die Tötung der Individuen erfolgt nach Beendigung des Fanges durch Ethylacetat stellt die geeignetste Tötungsmethode dar.
- c. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG: Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert.

Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands ist auszugehen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Im Rahmen einer Ausnahmezulassung sind die Auswirkungen auf die Population der Art auf lokaler Ebene und auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes, also des Landes Berlin zu betrachten.

Aufgrund der Art der Untersuchungen ist zwingend davon auszugehen, dass die Qualität der Resultate der Arbeiten die damit verbundenen menschlichen Zugriffe auf die Natur rechtfertigen und letztere auf das für das angestrebte Untersuchungsergebnis unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden. Die Durchführung der Untersuchungen wird den Erhaltungszustand der Populationen der Wildbienen, Grabwespen und Fliegen weder lokal noch auf Landesebene verschlechtern.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BArtSchV: Ausnahmen für Fangmethoden gem. § 4 Abs. 1 BArtSchV soweit dies zu Zwecke der Forschung erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie, dem nicht entgegenstehen.

Die Ihnen durch die Nebenbestimmungen auferlegten Beschränkungen sind zumutbar und stehen nicht außer Verhältnis zu der Ihnen mit der gewährten Ausnahmezulassung eingeräumten Rechtsposition.

Die Bestimmung der meisten Wildbienen ist anhand von Fotos und Bildmaterial nicht möglich. Zum aktuellen Zeitpunkt stehen öffentlich zugängliche Referenzsammlungen in Berlin nur unter großen Einschränkungen zur Verfügung. Eine Verbesserung dieser Situation wird angestrebt und in Nebenbestimmung j) wird eine Regelung zur Abgabe von Dubletten getroffen. Der Einsatz von Keschern und das Töten mit Essigsäureethylester stellt die geeignete Fang- und Tötungsmethode dar.

Die Ihnen durch die Nebenbestimmungen auferlegten Beschränkungen sind zumutbar und stehen nicht außer Verhältnis zu der Ihnen mit der gewährten Ausnahmezulassung eingeräumten Rechtsposition.

Aufgrund dessen lasse ich nach meinem pflichtgemäßen Ermessen die o.g. Ausnahme zu.

Die Befristung auf einen angemessenen Zeitraum ist geboten, da auch bei Handlungen zu wissenschaftlichen Zwecken kein zeitlich uneingeschränkter Rechtsanspruch besteht und der behördlichen Kontrollbefugnis hinsichtlich ihrer weiteren Erforderlichkeit und Zulässigkeit unterworfen bleiben müssen.

Diese Entscheidung ist gebührenfrei, da das Vorhaben, für die die vorliegende Ausnahme beantragt wurde, Zwecken der Forschung und Lehre dient.

Der Auflagenvorbehalt (§ 36 Absatz 2 Nummer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin [VwVfG Bln]) unter Nummer 2 dient v.a. der flexiblen Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse sowie der schnellen Reaktion auf bisher unvorhergesehene oder unvorhersehbare Sachverhaltslagen.

Hinweise

- Sonstige Verbote anderer rechtlicher Regelungen bleiben von diesem Bescheid unberührt und sind zu beachten.
- Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie privatrechtliche Erlaubnisse werden von diesem Bescheid nicht berührt.

- Die für die Bearbeitung Ihres Anliegens erhobenen Daten, die auch personenbezogen sein können, werden elektronisch verarbeitet.

Gebührengrundentscheidung

Aufgrund der Tatsache, dass die Durchführung der Untersuchungen wissenschaftlichen Zwecken dient, besteht für die Erteilung dieses Bescheides Gebührenfreiheit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirch-straße 7, 10557 Berlin, einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Widmer

Fundstellennachweise:

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
Bau O Bln	Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist.
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – (ABl. EU Nr. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) zuletzt geändert durch Verordnung EU 2019/1010 des Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 vom 25.06.2019, S. 115)
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin – Berliner Naturschutzgesetz – vom 29.05.2013 (GVBl. S. 140), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1166) geändert worden ist
VwVfG Bln	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung – Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz – vom 21.04.2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 G vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154); Anwendung aufgrund § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln)
UGebO	Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz – Umweltschutzgebührenordnung – vom 11.11.2008 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebte VO zur Änd. der Umweltschutzgebührenordnung vom 6.10.2020 (GVBl. S. 834)
GebBeitrG	Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.6.2019 (GVBl. S. 284)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2021 (BGBl. I S. 4650)